

Dienstaustritt

vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss
Reglement resp. Versicherungsvertrag

*Vertrag Nr.: _____

*Police Nr.: _____

*Firma: _____

Strasse, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Bitte alle Seiten ausfüllen und unterschreiben.

Bemerkungen:

Für vorzeitige Pensionierungen und Teilpensionierungen nutzen Sie bitte das Formular mit dem entsprechenden Titel.

Rechtzeitig vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die versicherte Person automatisch von der Helvetia über die Altersleistung in Kenntnis gesetzt.

1 Personalien der versicherten Person

*Name: _____ *Vorname: _____

*Strasse, Nr.: _____ *PLZ, Ort: _____

*Geburtsdatum: _____ *Zivilstand beim Austritt: _____

(*) Datum der Eheschliessung oder der Eintragung der Partnerschaft: _____

Eintritt in die Firma: _____ *Ende des Arbeitsverhältnisses: _____

*Ist die austretende Person vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig? Ja Nein

Falls nein, ist zusätzlich das Formular «Anmeldung bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit» einzureichen.

*Erfolgt der Austritt infolge Personalabbau bzw. einer Restrukturierung? Ja Nein

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Firma

2 Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so ist die Austrittsleistung der versicherten Person an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG).

Name und Adresse des neuen Arbeitgebers:

Name und Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung:

Zahlungsverbindung

Bank/Post (Name, Adresse): _____

IBAN-Nr. _____

3 Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice

Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so kann der Vorsorgeschutz durch die Errichtung einer Freizügigkeitspolice, durch Eintritt in die Freizügigkeitsstiftung der Swisscanto oder in Form einer Freizügigkeitslösung bei einem anderen Anbieter erhalten bleiben (vgl. Art. 4 FZG, Art. 10 FZV). Die Freizügigkeitsstiftung der Swisscanto wird die Austrittsleistung auftragsgemäss in ein Sondervermögen der Helvetia Anlagestiftung investieren. [Das Infoblatt Wertpapiersparen](#) finden Sie unter: www.helvetia.ch
Falls das Personalvorsorge-Reglement für die versicherte Person eine vorzeitige Pensionierung zulässt, erfolgt eine

spezielle Prüfung. Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung sind über die Stiftung Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert (Art. 2 Abs. 1^{bis} BVG). Auch die freiwillige Weiterführung der Vorsorge im Rahmen des BVG kann bei der Auffangeinrichtung verlangt werden. Die Weiterführung der Vorsorge bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung ist dagegen ausgeschlossen (Art. 47 Abs. 1 BVG). Um einen Deckungsunterbruch zu vermeiden, ist eine umgehende Anmeldung bei der Auffangeinrichtung notwendig (Versicherungsbeginn ab Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle der Auffangeinrichtung).

Die Austrittsleistung der versicherten Person soll

- in eine Freizügigkeitspolice bei der Helvetia umgewandelt werden. Die Austrittsleistung muss mindestens CHF 10 000.– betragen.
- der Freizügigkeitsstiftung der Swisscanto zur Anlage in das Anlagegefäss «BVG-Mix» der Helvetia Anlagestiftung überwiesen werden. Die Austrittsleistung muss mindestens CHF 20 000.– betragen. Sie werden in den nächsten Tagen die entsprechenden Formulare zur Unterschrift erhalten.
- zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder Freizügigkeitspolice an die nachstehend bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.

Zahlungsverbindung

Bank/Post (Name, Adresse): _____

IBAN-Nr.: _____

- Ich wünsche zuerst eine Beratung, bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf, meine Telefon Nr. lautet: _____

Die versicherte Person bestätigt mit Ihrer Unterschrift, dass sie die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der vorstehend bezeichneten Form wünscht.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

4 Keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes

Werden keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes gemacht, so überweist die Helvetia die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung (Art. 4 Abs. 2 und 3 FZG).

5 Barauszahlung

Die Austrittsleistung der versicherten Person kann bar ausbezahlt werden, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe zutrifft (Art. 5 FZG). Falls das Personalvorsorge-Reglement für diese Person eine vorzeitige Pensionierung zulässt, erfolgt eine spezielle Prüfung.

- Definitive Ausreise aus der Schweiz/Liechtenstein (Beilage: Bestätigung der Einwohnergemeinde¹).
Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA darf das BVG-Altersguthaben nur bar ausbezahlt werden, wenn die ausreisende Person im neuen Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht (Beilage: Nachweis der Nichtunterstellung mit Antragsformular des Sicherheitsfonds²)
- Austrittsleistung geringer als ein Jahresbeitrag der versicherten Person
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein (Beilage: Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse¹)
- Grenzgänger; definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein. Das BVG-Altersguthaben darf nur bar ausbezahlt werden, wenn der Grenzgänger in seinem Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht (Beilage: Nachweis der Nichtunterstellung mit Antragsformular des Sicherheitsfonds²)

¹von der versicherten Person beizubringen

²von der versicherten Person beizubringen (Adresse: Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, 3000 Bern, Tel. +41 (0)31 380 79 71, www.verbindungsstelle.ch)

